

# RS Lvwg 2018/12/18 LVwG-AV-1063/002-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2018

## Rechtssatznummer

6

## Entscheidungsdatum

18.12.2018

## Norm

FSG 1997 §7 Abs3 Z1

FSG 1997 §26 Abs1

StVO 1960 §5 Abs5

StVO 1960 §5 Abs9

StVO 1960 §5 Abs10

StVO 1960 §99 Abs1 litc

## Rechtssatz

Ein Schuldspruch wegen Verweigerung der Blutuntersuchung setzt voraus, dass sich der zur Duldung der Blutabnahme Aufgeforderte über den Inhalt der Aufforderung und seiner eigenen Erklärung im Klaren war. Es muss für den Aufgeforderten erkennbar sein, dass er sich bei einer Verweigerung zur Blutabnahme einem gesetzlichen Gebot widersetzt.

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Lenkberechtigung; Entziehung; bestimmte Tatsache; Suchtmittel; Blutabnahme; Verweigerung; Verfahrensrecht; Vorfrage;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.AV.1063.002.2018

## Zuletzt aktualisiert am

12.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)